



Finanzierungsverordnung der MG Safnern

gültig ab 01. August 2021

Anhang zum Ausbildungsreglement

Grundlagen

Diese Verordnung regelt die Beiträge, welche die Musikgesellschaft Safnern (MGS) für die Musikschüler bezahlt.

Allgemeine Regelung

Die Eltern, resp. gesetzlichen Vertreter bezahlen während dem ersten Jahr die vollen Kosten. Ab dem 2. Ausbildungsjahr übernimmt die MGS pro Semester einen Teil der Kosten des Musikunterrichts, sofern der Musikschüler aktiv am Jugendangebot, resp. der MGS mitspielt.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, beteiligt sich die MGS ab dem 2. Ausbildungsjahr wie folgt an den Kosten (pro Semester):

- während der **obligatorischen Schulpflicht** den Betrag von CHF 200.-- (Lektion à 40 Min.); CHF 150.-- (Lektion à 30 Min.) resp. CHF 100.-- (2-er Gruppe) an den Musikunterricht.
- für **Lehrlinge und Studenten** bis zum Erreichen des 25. Altersjahres den Betrag von CHF 150.-- (Lektion à 40 Min.); CHF 110.-- (Lektion à 30 Min.) resp. CHF 70.-- (2-er Gruppe) an den Musikunterricht.

Weitere Bestimmungen

Bei Geschwister im gleichen Haushalt gibt es für jedes weitere Kind eine zusätzliche Vergütung von CHF 20.--.

Spezielle Unterrichtsformen werden individuell behandelt.

Die Vergütungen werden jeweils Anfangs Semester von der MGS auf das von den Eltern, resp. gesetzlichen Vertreter angegebene Konto gutgeschrieben.

Instrumentenbereitstellung

Die MGS stellt auf Wunsch ein Instrument zur Verfügung. Dafür ist pro Semester ein Unkostenbeitrag von CHF 60.-- an die MG Safnern zu entrichten. Der Betrag wird jeweils anfangs Semester von der Musikgesellschaft in Rechnung gestellt und ist unabhängig vom Musikschulunterricht zu bezahlen. Sofern der Schüler nach der ersten Standortbestimmung nicht in die Jugendband eintritt, haben die Eltern, resp. gesetzlichen Vertreter die vollen Kosten für die Instrumentenmiete und Reparaturkosten zu tragen.

Musikschüler, welche bereits aktiv in der MGS mitspielen, bezahlen keinen Beitrag an die Instrumentenmiete. Die Reparaturkosten werden von der MGS übernommen, sofern die Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.

Änderungen dieser Finanzierungsverordnung sind jeweils per Ende eines Semesters möglich und benötigen die Zustimmung des Vorstandes und der Musikkommission der MGS.

Michèle Kunz
Verantw. Jungbläser



Christian Salzmänn
Präsident



Simon Rihs
MuKo-Präsident

